



W. L. Litchey

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS  
FÜR  
OESTERREICHISCHE  
GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

TH. RITTER V. SICKEL UND H. RITTER V. ZEISSBERG

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

IV. ERGÄNZUNGSBAND.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1893.

a 144922

## Kaiserurkunde und Papsturkunde.

Von

E. Mühlbacher.

So unscheinbar auch die Gestaltung der Urkunde nach ihrer äusseren Form und nach ihren Formeln sich darstellen, so langsam und allmählig eine Aenderung in diesem starren Formalismus sich vollziehen mag, die Einflüsse, unter denen sich eine Umgestaltung, eine Aenderung vollzieht, sind keine selbständigen, unvermittelten, sie stehen unter dem Bann der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung, weittragender Ereignisse oder bestimmender Verhältnisse.

Am deutlichsten tritt dies in den Wechselbeziehungen der Kaiserurkunde und Papsturkunde im Laufe des Mittelalters hervor <sup>1)</sup>. In ihnen spiegelt sich auch das Verhältniss zwischen Kaiserthum und Papstthum. Ursprünglich einander ganz fremd, treten Papst- und Kaiserurkunde mit einander näher in Berührung, als unter Heinrich III. und den deutschen Päpsten der deutsche Einfluss seinen Höhepunkt erreichte; die Papsturkunde, wenn auch ihre Formeln sich wahren, nimmt in ihrer äusseren Erscheinung die deutsche Kaiserurkunde zum Muster. Der nun beginnende Rückschlag beseitigt diese Neuerung wieder, er klammert sich an das alte Vorbild. Im Investiturstreit blieb das Papstthum Sieger, das Papstthum ist die führende Macht geworden. So wird jetzt die päpstliche Urkunde, die aus sich selbst heraus reformirt worden war, das Muster. Sie übt seit der Zeit der Stauer, anfangs geringeren, dann immer stärkeren Einfluss auf die deutsche

---

<sup>1)</sup> Die geschichtlich bedeutsamen Wandlungen der älteren Papsturkunde behandelt, wenn auch nicht erschöpfend und namentlich ohne Berücksichtigung der Kanzleiverhältnisse, die Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1, 151 f. ausführlichst behandelt, der Aufsatz von J. v. Pflugk-Hartung, Papstpolitik in Urkunden, Sybels Histor. Zeitschrift 55, 71.

Kaiserurkunde, wie daneben auch auf die Urkunden der geistlichen und weltlichen Fürsten; nicht nur die Schrift und äussere Ausstattung finden Nachahmung, sondern auch besonders zugkräftig scheinende Formeln werden übernommen, das Urkundenwesen selbst schliesst sich dem Brauch der päpstlichen Kanzlei an, die der deutschen Kanzlei soweit vorausgeeilt war wie die Organisation der päpstlichen Verwaltung jener der Reichsregierung. Das auf allen Gebieten massgebende Uebergewicht des Papstthums und der Kirche findet auch hier seinen Ausdruck. Selbstverständlich nur in der lateinischen Kaiserurkunde; die Kaiserurkunde in deutscher Sprache ist, soweit sie nicht etwa eine Uebersetzung lateinischer Formeln bietet, schon durch die Sprache jenem Einfluss entrückt, sie erwächst aus ureigenem Boden.

Dies der Gang der Entwicklung. Es liegt mir fern, ihn bis in alle Einzelheiten zu verfolgen, ich beschränke mich darauf, ihn in den Grundzügen zu zeichnen. Diese Skizze im Detail auszuführen wird Sache der Diplomatie sein, sobald sie an ihre Aufgabe herantritt, ihr noch ziemlich brach liegendes Gebiet des späteren Mittelalters urbar zu machen.

Papsturkunde und Königsurkunde der älteren Zeit sind, wie in ihren Formeln und ihrem Zweck, auch in ihrem äusseren Auftreten durchaus verschieden. Die Papsturkunde verwendet den Papyrus, so lange er, wenn auch aus den arabischen Fabriken, noch zu beschaffen war, bis gegen das 11. Jahrhundert, die fränkische Königsurkunde schon seit dem Ende des 7. Jahrhunderts ausschliesslich Pergament. Jene ist in der eigenartigen kurialen, direkt von der römischen Kursive stammenden Schrift geschrieben, diese in der erst von der merowingischen Schrift sich ableitenden diplomatischen Minuskel. Jene hebt graphisch ausser der ersten Zeile nur das Benevalete hervor und trägt seit Hadrian I. ausser der Unterfertigung des Schreibers am Schluss des Textes auch in der Datirung die eigenhändige Unterschrift des Kanzleivorstandes <sup>1)</sup>; diese zeichnet seit der karolingischen Zeit nicht nur die erste Zeile, sondern auch die Signumzeile und die bis etwa Mitte des 9. Jahrhunderts eigenhändige Rekognition durch verlängerte Schrift aus und trägt das durch Karl den Grossen eingeführte Namensmonogramm, das unter Otto II. zum Titelmonogramm sich erweitert, und das um dieselbe Zeit verschwindende Rekognitionszeichen;

<sup>1)</sup> Der Schreiber unterfertigt mit der Formel: *Scriptum per manum N. notarii regionarii (scriniarii sacri palatii)*, der Kanzleivorstand: *Dat. per manum N. bibliothecarii sanctae sedis apostolicae* oder auch mit anderen römisch-byzantinischen Beamtentiteln (*primicerii, secundicerii, nomenclatoris* u. a.)

jene führt ausschliesslich die Bleibulle, diese aufgedrücktes Wachssiegel, in seltenen Fällen eine Bulle.

Ausserhalb des Kreises der Einflussnahme der Kaiserurkunde auf die Papsturkunde liegt es, wenn diese sich auch dazu versteht, die Regierungsjahre des jeweiligen Kaisers in ihre Datirung aufzunehmen. Ihre Aufnahme hatte nur eine politische Bedeutung, sie bedeutet, wie in der italienischen Privaturkunde <sup>1)</sup>, die Anerkennung der kaiserlichen Oberhoheit. Nachdem Hadrian I. 772 aufgehört hatte, nach den Jahren der griechischen Kaiser zu datiren, führte er an deren Stelle 781 die Datirung nach seinen Pontifikatsjahren und abermals die nach der Indiktion ein <sup>2)</sup>. Erst Leo III. bequeme sich dazu, auch nach den Jahren Karls des Grossen zu datiren. Von da an blieb die Datirung auch nach den Kaiserjahren aufrecht, bis sie mit dem Antritt des Pontifikats Leos IX. verschwindet <sup>3)</sup>.

Ebenso fern liegt eine Beeinflussung des kaiserlichen Urkundenwesens, wenn Kaiser Ludwig II. neben dem Wachssiegel auch gelegentlich die Bleibulle verwenden lässt und dieser Gebrauch neben der von Otto III. zuerst gebrauchten Goldbulle sich bis in die Zeit Heinrichs III. erhält. Die Einführung der Bulle, der Bleibulle ebensowohl als der Goldbulle, ist nur Nachahmung eines byzantinischen Brauches, der sich auch in Italien keineswegs auf die päpstliche Kanzlei einengte <sup>4)</sup>. Die ebenfalls in den Urkunden Ludwigs II. zuerst sich einbürgernde Strafformel entstammt, wie ihre von jener der Papsturkunde abweichende Formulirung zeigt, nicht dieser, sondern der Privaturkunde <sup>5)</sup>.

Von Bedeutung hätte vielleicht die Ernennung des Erzbischofs Pilgrim von Köln zum „Bibliothekar des apostolischen Stuhles“ durch Benedikt VIII. (1023) werden können <sup>6)</sup>. Doch es war nur ein Titel, der dem hochstrebenden Kölner Erzbischof, welcher später seinem Stuhl auch das italienische Erzkanzleramt gewann, verliehen wurde; die Führung der Geschäfte der päpstliche Kanzlei konnte Pilgrim

<sup>1)</sup> Mittheilungen des Instituts f. österr. GF. 2, 298.

<sup>2)</sup> Jaffé. Reg. pont. 2 ed. p. 284, 297 vgl. v. Pflugk-Harttung in der Histor. Zeitschr. 55, 72, Bresslau UL. 1, 836.

<sup>3)</sup> Zuletzt Datirung nach den Kaiserjahren Heinrichs III. i. J. 1047, Jaffé p. 528. Unter den vorangehenden Kaisern ist Konrad II. der einzige, dessen Name sich in der Datirung einer Papsturkunde erscheint. Dass man auch noch später die Bedeutung der Aufnahme der Kaiserjahre bewusst war, zeigt der Umstand, dass Paschal II. unter dem Zwange 1111 wieder zwei Urkunden (Jaffé n<sup>o</sup> 6291, 6292) nach den Kaiserjahren Heinrichs V. datiren liess.

<sup>4)</sup> Schlumberger, Sigillographie byzantine 8, 10, Bresslau UL. 1, 935.

<sup>5)</sup> Wiener Sitzungsber. 92, 427.

<sup>6)</sup> Bresslau UL. 1, 187.

nicht übernehmen und in Rom verlangte man auch nicht darnach. Zur Leitung der päpstlichen Kanzlei wurde als Stellvertreter des Kölners wieder Bischof Benedikt von Porto berufen, der auch einmal nach deutschen Muster „anstatt“ (vice) Piligrims eine Papsturkunde unterfertigte <sup>1)</sup>. Schon der Nachfolger des Verleihers, Johann XIX., brach wieder mit dieser Neuerung und nur bei einem besonderen Anlass, als die Ankunft Konrads II. in Rom in naher Aussicht stand und Pilgrim in dessen Gefolge war, erinnerte man sich wieder in Rom des dem Kölner verliehenen Titels <sup>2)</sup>. Elf Jahre nachher wurde von Benedikt IX. dieses Anrecht förmlich beseitigt und die Würde des Bibliothekars dem Bischof von Selva-Candida und dessen Nachfolgern verliehen <sup>3)</sup>. Nur eine an das deutsche Muster mahnende Neuerung tritt unterdes vereinzelt und behutsam auf, der Titel „cancellarius“ <sup>4)</sup>.

Erst unter dem bedeutendsten der deutschen Päpste, dem auch eine etwas längere Regierung beschieden war, unter Leo IX., vollzog sich ein bedeutsamer Umschwung im päpstlichen Urkundenwesen unter deutschem Einfluss. Allerdings war schon unter dem ersten der deutschen Päpste, Clemens II. (1046—1047) — vom zweiten, Damasus II., ist keine einzige Urkunde erhalten — mit einer durchgreifenden Neuerung begonnen worden, der Einführung der Minuskel, die bisher nur hie und da für die Datierungszeile in Verwendung gekommen war <sup>5)</sup>, an Stelle der kurialen Schrift; weisen zwei Originale noch die althergebrachte kuriale Schrift auf <sup>6)</sup>, so ist bereits ein anderes vom Kanzler Petrus in Minuskel geschrieben <sup>7)</sup>, während die übrigen zwei Originale für deutsche Empfänger (für Bamberg und Bremen) in ihrer äusseren Erscheinung, dem Chrismon, der verlängerten Schrift der ersten Zeile, der diplomatischen Minuskel des Textes, ganz das Gepräge der deutschen Kaiserurkunde tragen <sup>8)</sup>; sie sind von einem Schreiber geschrieben, der früher in der Kanzlei Heinrichs III. thätig war und dann in die päpstliche Kanzlei übertrat <sup>9)</sup>. Die Einführung einer männlich geäußerten Schrift war eine Forderung des praktischen Bedürfnisses. Begegnet wir doch um jene Zeit schon Klagen, dass die kuriale Schrift

<sup>1)</sup> Jaffé n° 4058; n° 4057 ist datirt per manum Piligrimi archiepiscopi et bibliothecarii s. sedis apost., qui vicem Benedicto commisit episcopo.

<sup>2)</sup> Jaffé n° 4076 von 1026 Dez. 17.

<sup>3)</sup> Jaffé n° 4110.

<sup>4)</sup> Jaffé n° 4071, 4085 sind unterfertigt per manum Johannis cardinalis et cancellarii vice Petri diaconi; der Titel cancellarius sacri Lateranensis palatii früher in zwei Papsturkunden von 1005 und 1007, Jaffé n° 3947, 3951.

<sup>5)</sup> v. Pflugk-Harttung, Specimina chartarum pont. Rom. t. 8, 10.

<sup>6)</sup> Ib. t. 14<sup>a</sup>, 15.

<sup>7)</sup> Ib. t. 14<sup>b</sup>.

<sup>8)</sup> Ib. t. 16.

<sup>9)</sup> Bresslau in Mittheilungen des Instituts f. österr. GF. 9, 22, UL. 1, 193.

der Papsturkunden, an der man in Rom in ebenso starrem Conservatismus festhielt wie dann bis in die neueste Zeit an dem Zerrbild der erst von Leo XIII. abgeschafften *Scriptura bollatica* <sup>1)</sup>, für die Gläubigen unlesbar und unverständlich sei <sup>2)</sup>. Als Muster einer Urkundenschrift war dann bei den engen Beziehungen der deutschen Päpste zum deutschen Hof von selbst die diplomatische Minuskel der kaiserlichen Kanzlei gegeben.

Diese Reform wurde von Leo IX. durchgeführt. Sie erstreckte sich auch auf die päpstliche Kanzlei, die nach dem Muster der deutschen Reichskanzlei reorganisirt wurde. Nach dem Tod des Kanzleivorstandes Petrus, der neben dem alten Titel „*bibliothecarius*“ auch schon seit Clemens II. den neuen Titel „*cancellarius s. apostolicae sedis*“ führte, wurde im Oktober 1050 der Primicerius der Kirche von Toul Udo, der Leo IX. nach Rom begleitet hatte, mit der Leitung der päpstlichen Kanzlei betraut, nach dessen Erhebung auf den Bischofsstuhl von Toul im März 1051 wieder ein Deutscher, der Kardinal Friedrich, der Bruder des Herzogs Gottfried von Lothringen, des Gemals der Markgräfin Beatrix. Udo wie Friedrich führen den Titel eines „Kanzlers des apostolischen Stuhles“. Friedrich fertigt die Urkunden aber nicht mehr im eigenen Namen allein, sondern „*vice Herimanni archicancellarii et Coloniensis archiepiscopi*“ <sup>3)</sup>. Damit war das Anrecht des Kölner Erzbischofs und seiner Kirche durch Leo IX., der auf seiner ersten Reise nach Deutschland (1049) mit Kaiser Heinrich III. auch Köln besucht hatte <sup>4)</sup>, auf die ihm entzogene Würde wieder anerkannt. Hermann führte jetzt den Titel „Erzkanzler“, die Würde des päpstlichen Erzkanzlers und des deutschen Erzkanzlers für Italien waren in der Person des zweiten Metropolitens von Deutschland vereinigt. Die Geschäftsleitung der päpstlichen Kanzlei selbst lag wie in der deutschen Kanzlei in den Händen des Kanzlers.

An die Stelle der kurialen Schrift trat jetzt die Minuskel <sup>5)</sup>. Bei

<sup>1)</sup> Wattenbach, Anleitung z. latein. Palaeographie 4. A. 21, Facsim. de l'École des chartes 70.

<sup>2)</sup> Chron. s. Huberti c. 26 M. G. SS. 8, 535. Ein Original Alexanders II. von 1069 Mai 5 trägt auf der Rückseite die Notiz „*littera vix legibilis*“, in dieses wie ein anderes Original vom selben Tage (Facsimile in v. Pflugk-Harttung, Specimina t. 36) hat eine Hand des 12. Jahrh. zwischen die Zeilen eine Uebertragung schwierigerer Worte und Stellen eingeschrieben, Ewald im Neuen Archiv 2, 210.

<sup>3)</sup> Jaffé Reg. p. 529 vgl. Bresslau UL. 1, 194.

<sup>4)</sup> Jaffé Reg. p. 531, Steindorff, Jahrbücher Heinrich III. 2, 82.

<sup>5)</sup> Nur in ganz seltenen Ausnahmefällen mag in Bullen Leos IX. noch kuriale Schrift verwendet worden sein, Ewald im Neuen Archiv 4, 187 vgl. Schum ib. 6, 615.

den regen Beziehungen zwischen Leo IX. und Deutschland mögen auch vielfach deutsche Schreiber in der päpstlichen Kanzlei Verwendung gefunden haben, aber auch italienischen Schreibern war die gewöhnliche Minuskelschrift geläufig. Nach der Schrift scheiden sich die Urkunden Leos IX. in zwei Gruppen, solche, die in einfacher Minuskel geschrieben sind und etwa nur durch Verlängerung der Ober- und Unterschäfte an Urkundenschrift gemahnen <sup>1)</sup>, und jene, welche die diplomatische Minuskel der kaiserlichen Kanzlei in der Verschnörkelung der Oberschäfte, den Verschränkungen, den diplomatischen Abkürzungszeichen, einzelnen Buchstaben wie dem r mit Unterlänge, der Schreibung von Eigennamen in Majuskel, der hie und da neben der Majuskel (Kapitale und Unciale) und selbst der Minuskel auftretenden verlängerten Schrift der ersten Zeile mit mehr oder weniger Geschick nachahmen <sup>2)</sup> und gelegentlich eine in der diplomatischen Minuskel so geübte Hand aufweisen, dass die Kontextschrift völlig jener der Urkunden der kaiserlichen Kanzlei ähnlich ist <sup>3)</sup>, wenn auch Identität von Schreibern der einen oder anderen Kanzlei nicht nachzuweisen ist <sup>4)</sup>. Vielleicht hat die Kaiserurkunde auch noch in einem anderen Punkte auf die Papsturkunde eingewirkt. Bekanntlich wurde von Leo IX. auch die Rota, welche im Innenkreise Namen und Titel des Papstes — LEO . P. — enthält, und das Monogramm für das früher von dem Papst eigenhändig geschriebene Benevalete eingeführt. Trotz der Verschiedenheit der Formen wird eine gewisse Analogie mit dem Namens- und Titelmonogramm der Kaiserurkunde und dem Beizeichen (Signum speciale) in den Urkunden Heinrichs III. kaum in Abrede zu stellen sein. Das Formelwesen der Papsturkunde, wenn es auch unter Leo IX. vielfach die hergebrachten Formeln durchbricht und nach neuer Gestaltung strebt, bleibt von dem der kaiserlichen Kanzlei unberührt.

Noch schärfer tritt die Aehnlichkeit der Schrift mit jener der Kaiserurkunden in den Urkunden des letzten der deutschen Päpste, Victor's II., hervor <sup>5)</sup>. Aber auch die Bulle dieses Papstes ist von der

<sup>1)</sup> v. Pflugk-Harttung, Specimina 17<sup>a</sup>, 18, 21<sup>b</sup>. d, 22, 23<sup>a</sup>, 24<sup>a</sup>.

<sup>2)</sup> Ib. 17<sup>b</sup>, (= Neues Archiv 4), 19, 20, 21<sup>a</sup>. c, 23<sup>b</sup>. c, d, 24<sup>b</sup>, Cod. dipl. Cavensis 7 t. 3.

<sup>3)</sup> Vgl. Kaiserurk. in Abbildungen II, 5—16, IV, 18.

<sup>4)</sup> Auf die Aehnlichkeit der Schrift der Papst- und Kaiserurkunden dieser Zeit haben bereits Ewald im Neuen Archiv 4, 187 und in seiner Weise v. Pflugk-Harttung im Histor. Jahrbuch 9, 491, in der Archival. Zeitschr. 12, 62, Röm. Quartalschr. 1, 215, hingewiesen.

<sup>5)</sup> v. Pflugk-Harttung, Specimina 24<sup>b</sup>, 25, 26. An die Stelle des Papstnamens ist dagegen in die Rota eine andere Inschrift IHS XPC PETRVS PAVLVS getreten.

Bulle der Kaiserurkunde beeinflusst. Während noch die Bulle Leos IX. wie die seiner Vorgänger auf der Reversseite den Namen des Papstes trägt, bietet die Bulle Victors II. ein architektonisches Bild, eine Kirche mit 3 Thürmen, mit der Umschrift AVREA ROMA <sup>1)</sup>, also, wenn auch in verschiedener Architektonik, dieselbe Darstellung — eine Kirche innerhalb einer Ringmauer — und die gleiche Inschrift wie die Reversseite der Bulle Heinrichs III. <sup>2)</sup>. An den Kanzleiverhältnissen wurde nichts geändert, die Würde des Kölner Erzbischofs Hermann und dann seines Nachfolgers Anno als „Erzkanzler der h. römischen Kirche“, wie der Titel nunmehr lautete, blieb unangetastet, obwohl etwa die Hälfte der uns erhaltenen Urkunden ohne Erwähnung des Kölners nur von Hildebrand, dem späteren Gregor VII., der hier nur seinen Kardinalstitel führt, von Friedrich als „Kanzler der h. römischen Kirche“ und einem Diakon Aribo, dem Namen nach einem Deutschen, wahrscheinlich einem Baiern, unterfertigt ist <sup>3)</sup>.

Der Nachfolger Victors II. wurde der Kardinal Friedrich von Lothringen als Stephan IX. (1057—1058). Stephan war der Kandidat der kirchlichen Reformpartei, an deren Spitze bald Hildebrand trat, zu deren Wortführern Humbert, Kardinalbischof von Selva - Candida, ein Lothringer, den Leo IX. einst mit sich nach Rom gebracht hatte, gehörte, der Partei, welche sich dem Reich und dem deutschen Einfluss feindlich gegenüber stellte <sup>4)</sup>. Diesem Humbert übertrug Stephan auch die Leitung der Kanzlei. Die Würde des Kölner Erzbischofs als „Erzkanzlers“ wurde beseitigt, Humbert unterfertigte wieder nur mehr im eignen Namen mit den alten Titel eines „Bibliothekars des h. römischen und apostolischen Stuhles.“ Damit war das Verhältniss

<sup>1)</sup> Abbildungen bei v. Pflugk-Hartung, Specimina III (sigilla) t. VII n<sup>o</sup> 4, 5. Diese Darstellung, wenn auch mit anderem architektonischen Bild, noch auf den Bullen Stephan IX., Nicolaus II. und des Gegenpapstes Clemens III. ib. VII, 5, 7, 8, VIII, 5.

<sup>2)</sup> Abbildung bei Lacomblet, Niederrhein. UB. 1, t. I n<sup>o</sup> 5, Beschreibung von Bresslau im Neuen Archiv 6, 568 und von Heffner, Die deutschen Kaiser- und Königssiegel 8 n<sup>o</sup> 33. Diese Darstellung seit Konrad II.

<sup>3)</sup> Jaffé Reg. p. 549. Die Glaubwürdigkeit der Unterfertigung durch Friedrich scheint mir gegenüber Bresslau UL. 1, 169 schon durch den nur unter Victor II. auftretenden Titel S. R. E. cancellarii zur Genüge gesichert.

<sup>4)</sup> Bezeichnend ist der lieblose Ausspruch Stephans IX. über den Tod seines Vorgängers, unter dem der deutsche Einfluss am höchsten gestiegen war: quid aliud dicendum, nisi quod b. m. dominus Victor dei iudicio hinc est raptus, Jaffé Reg. n<sup>o</sup> 4372. Victors Landsleute, die er mit sich gebracht hatte, trachteten nach dessen Tod wieder in ihre Heimat zu kommen, Anonymus Haser. M. G. SS. 7, 266.

wieder hergestellt, wie es Benedikt IX. im Gegensatz zu dem Anrecht des Kölners geschaffen hatte. Die beginnende Reaktion, ans Alte sich klammernd, versuchte auch mit einer anderen Neuerung aufzuräumen, der Minuskelschrift der Papsturkunden. Die Urkunden Stephans IX. sind wieder in der kurialen Schrift geschrieben <sup>1)</sup>).

So schroff wie unter Stephan IX. trat der Bruch mit dem deutschen Einfluss und die Reaktion nur noch unter Gregor VII. auf. Zwar blieb unter Nikolaus II. und Alexander II. Humbert und nach ihm sein Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhl von Selva-Candida an der Spitze der päpstlichen Kanzlei, aber politische Rücksichten bewogen Alexander für kurze Zeit (1063—1067)<sup>2)</sup>, wieder das Anrecht des Kölner Erzbischofs auf die Würde eines päpstlichen Erzkanzlers anzuerkennen, als Anno von Köln Reichsregent geworden war und dessen Neffe, Bischof Burchard von Halberstadt, im Namen der Reichsregierung Alexanders Wahl als gültig erklärt hatte <sup>3)</sup>. Die Papsturkunden wurden wieder von einem Kanzler anstatt Annos, „Erzkanzlers des apostolischen Stuhles“, gefertigt. Nach Annos Sturz wurde diese Unterfertigung immer seltener, bis sie 1067 ganz verschwand <sup>4)</sup>. Auch die kuriale Schrift behauptete nicht die ausschliessliche Herrschaft. Opportunitätsgründe mögen hier eingewirkt haben, die Rücksichtnahme auf die Gläubigen, denen diese Schrift fremd war, vielleicht auch grössere Fertigkeit einzelner Schreiber, neben der kurialen Schrift fand doch auch wieder die diplomatische Minuskel Verwendung <sup>5)</sup>. Anders unter Gregor VII. Die von ihm erhaltenen Originale sind ausschliesslich in kurialer Schrift geschrieben <sup>6)</sup>, auch ein Beleg des starren, rücksichtslosen Festhaltens an dem, was ihm als spezifisch kirchlich galt und gegen eine unter deutschem Einfluss vollzogene Neuerung in schroffen Gegensatz trat, während der Gegenpapst Clemens III. (Wibert von Ravenna) sich wieder nur der diplomatischen Minuskel bediente <sup>7)</sup>.

Doch die Tage der alten kurialen Schrift waren gezählt. Sie war nun einmal veraltet. Unter den nächsten Nachfolgern Gregors VII.,

<sup>1)</sup> v. Pflugk-Harttung, Specimina t. 27, 28c. d.      <sup>2)</sup> Jaffé Reg. p. 567.

<sup>3)</sup> Meyer v. Knouau, Jahrbücher Heinrichs IV. und V. 1, 306. Alexanders Palliumverleihung an Burchard (Jaffé n<sup>o</sup> 4498, Facsim. in v. Pflugk-Harttung, Specimina 31) ist nach Bresslau (Mittheil. des Instituts f. österr. GF. 6, 123 N. 1) von einem Burchard beigegebenen Schreiber der deutschen Reichskanzlei geschrieben.

<sup>4)</sup> Die Datirung mit Nennung des Kölners als Erzkanzlers taucht nur noch in den zwei Urkunden Paschals II. 1111 auf, welche auch die Kaiserjahre Heinrichs V. zählen, Jaffé n<sup>o</sup> 6291, 6292, ein letztes mal 1125 unter Honorius II., Jaffé n<sup>o</sup> 7186 vgl. Bresslau UL. 1, 199.

<sup>5)</sup> v. Pflugk-Harttung, Specimina 28—40.

<sup>6)</sup> Ib. 40, 41.

<sup>7)</sup> Ib. 42.

unter Urban II. und Paschal II., wird zwar noch ein nicht unansehnlicher Theil der Urkunden in der sich noch mehr verzerrenden kurialen Schrift geschrieben <sup>1)</sup>, es sind noch Schreiber aus der alten Schule. Daneben tritt mehr und mehr eine Mischschrift auf, welche den Charakter der Minuskel trägt und nur noch einzelne Buchstaben (a, e, t, ti, ri) aus der Kuriale herüberschleppt <sup>2)</sup>. Ausserdem weisen die Papsturkunden dieser Zeit auch reine Minuskel eigenen Gepräges mit starken wenig verschnörkelten Oberschäften auf <sup>3)</sup>. Seit Honorius II. zur ausschliesslichen Herrschaft gelangt, gewinnt die Minuskel in der päpstlichen Kanzlei immer ausgeprägteren Charakter, dessen Eigenart um die Mitte des 12. Jahrhunderts bereits vollständig ausgebildet ist. Es ist eine ebenso zierliche als deutliche Schrift, charakteristisch durch einzelne Buchstabenformen, namentlich das g, das d mit von links gebogener Oberlänge, das m und n am Schluss eines Wortes mit dem unter die Zeile auslaufenden letzten Schaft, durch die umgebogenen Unterschäfte, die gezackte Verschnörkelung von l und f, die weitgespannten Verschränkungen von ft und ct, die stereotypen Kürzungszeichen. Als Eigenthümlichkeit treten noch die stark hervorgehobenen Anfangsbuchstaben der einzelnen Formeln hervor, die in ihrer behäbigen Zierlichkeit sich dem ersten Blick aufdrängen <sup>4)</sup>. Daneben erhält auch das Urkundenwesen selbst festere Gestaltung: die Formeln verdichten sich zu genau bestimmtem Wortlaut, die Beurkundungsform festigt sich, wenn auch erst nach längerem Schwanken. Der Unterschied zwischen Privilegium und Littera bleibt bestehen, er klärt sich sachlich wie formell mehr und mehr. Neben dem feierlichen Privileg

<sup>1)</sup> Ib. 43<sup>a</sup>, 45<sup>a</sup>, 47, 48<sup>a</sup>, b, d, 49<sup>a</sup>, b, 50<sup>b</sup>, 54, Monumenta graphica V, 4.

<sup>2)</sup> Ib. 43<sup>b</sup>, 45<sup>d</sup>, 49<sup>d</sup>, 50<sup>a</sup>, 51, 55<sup>a</sup>, 56<sup>a</sup>, f, Mon. graph. V, 6, Musée des arch. départ. 22. Die letzten Spuren dieser Schrift unter Calixt II. in Stücken, die von zwei noch aus der Kanzlei Paschals II. stammenden Schreibern geschrieben sind, v. Pflugk-Harttung, Specimina 58<sup>a</sup>, c, 59, 60<sup>a</sup> vgl. Ulysse Robert, Bullaire du pape Calixte II. t. I Facs. 2. Mit dieser Schrift verschwindet auch die Scriptumzeile und damit die Nennung der Schreiber. — Am längsten halten an der kurialen Schrift noch die römischen Notare fest, in ihren Schriftstücken begegnen ihre letzten Reste, nachdem sie längst aus der päpstlichen Kanzlei verschwunden war, noch nach der Mitte des 12. Jahrhunderts, Facsim. im Archivio paleografico italiano vol. II (Monumenti paleogr. di Roma) t. 23, 24, (Sickel) Documenti per la storia eccles. e civile di Roma (Estr. dal periodico Studi e docum. di storia e diritto, VII, Roma 1886) t. 2, 3.

<sup>3)</sup> v. Pflugk-Harttung, Specimina 44, 45, 46, 48<sup>c</sup>, 49<sup>c</sup>, 52, 53, 55<sup>c</sup>—e, 56<sup>b</sup>—o. z, Mon. graph. III, 5.

<sup>4)</sup> Ib. 57, 58, 61, 64, 65, 68, 72, 74 ff., Mon. graph. V. 14, III, 9, V, 18, Pariser Facs. 232, 240; die älteren Facsimile verzeichnet Diekamp, Die neuere Literatur zur päpstlichen Diplomatie, Hist. Jahrbuch 4, 290, 681.

kommt, zum Theil noch ins 11. Jahrhundert zurückreichend, das einfache Privileg auf, das ungefähr denselben Rechtskreis umfasst, aber durch einfachere äussere Ausstattung sich kenntlich macht<sup>1)</sup>. Es tritt seinen Wirkungskreis noch im 12. Jahrhundert an die *littera cum filo serico* ab, welche sich nicht nur durch die Seidenschnur ihrer Bulle, sondern auch die genauest vorgeschriebene äussere Ausstattung scharf von der *littera cum filo canapis* scheidet<sup>2)</sup>. Während das feierliche Privileg seltener zu werden beginnt, tritt Mitte des 13. Jahrhunderts eine neue Urkundenart auf, welche sich offiziell nach ihrer charakterisirenden Formel „*ad perpetuam (futuram) rei memoriam*“ bezeichnet<sup>3)</sup> und nach unserem Sprachgebrauch meist „Bulle“ genannt wird<sup>4)</sup>.

Die Entwicklung der deutschen Königsurkunde ist von der karolingischen Zeit bis zum Ende der salischen Periode eine einheitliche; die hier und dort eindringenden Neuerungen sind doch nur eine organische Weiterbildung in Einzelheiten, sie rühren an nichts Wesentlichem in Form und Formulirung des Diploms. Mit Lothar III. wird die eingeebte Tradition durchbrochen. Ueberall tritt der schroffe Gegensatz hervor. Kein Beamter, kein Schreiber wurde aus der Kanzlei Heinrichs V. übernommen, selbst an der Kanzleiorganisation wurde gerüttelt. Man hatte nichts Fertiges an die Stelle dessen, was man wegschob, zu setzen. Daher tastende Versuche, schwankende Formen

<sup>1)</sup> Ueber die Eintheilung der Papsturkunden Kaltenbrunner in Mittheil. d. Inst. f. österr. GF. 1, 403, Bresslau UL. 1, 72. Die nach jeder Richtung unhaltbare Eintheilung der Papsturkunden, wie sie v. Pflugk-Harttung bieten zu sollen und bieten zu können glaubte (Archiv. Zeitschr. 6, 1; 9, 1; Histor. Jahrb. 5, 490), ist zur Genüge von Diekamp (Histor. Jahrb. 4, 283) und von Sickel (Mittheil. d. Inst. f. österr. GF. 6, 335) gekennzeichnet.

<sup>2)</sup> Vgl. die zuerst von Delisle herausgegebenen Kanzleiregeln bei Winkelmann, Sicilische und päpstliche Kanzleiordnungen 33 (neuerdings und ungenügend von Simonsfeld vgl. Mittheil. d. Inst. f. österr. GF. 12, 190), erläutert von Kaltenbrunner und Diekamp, Mittheil. 1, 405; 4, 502. Wie streng diese Regeln gehandhabt wurden, zeigt Delisle in *Bibl. de l'École des chartes* 48, 121. Facsimile von *Litterae cum filo serico* Mon. graph. VI, 4, 5, VI, 9. Pariser Facs. 246, 248, 242, 245 (in derselben Ausstattung und zum Theil denselben Formen auch Urkunden päpstlicher Legaten des 13. Jahrh. Facsim. de l'École des chartes 45, Musée des arch. départ. 76), von *litterae cum filo canapis* Mon. graph. IX, 4, VI, 17, 19, Pariser Facsim. 236, 243, 244, 247.

<sup>3)</sup> So wird in Suppliken von 1488, 1492 (Originale im Staatsarchiv in Basel) gebeten um päpstliche Beurkundung. „*Et in forma gratiosa ad perpetuam (oder futuram) rei memoriam*“.

<sup>4)</sup> Diekamp in Mittheil. f. österr. GF. 4, 501, Bresslau UL. 1, 75, Facsim. Mon. graph. X, 13, VI, 14, 16, Pariser Facs. 265.

und Formeln, unsichere Verhältnisse auch im Urkundenwesen. Mit der Thronbesteigung Konrads III. wiederholte sich das, was beim Regierungsantritt seines Vorgängers geschehen war. Es vollzog sich ein vollständiger Wechsel des Kanzleipersonales. Man war jetzt zwar bemüht, an die alte Tradition wieder anzuknüpfen, aber die Fäden waren schon vielfach vermorscht, neue Gestaltungen, andere Einflüsse drängten sich ein. Die ganze Unsicherheit dieser Uebergangszeit trägt am deutlichsten die Datirung zur Schau <sup>1)</sup>. Es dauerte geraume Zeit, bis dieser Wandlungsprocess ins Stocken geriet, bis sich unter Friedrich I. wieder eine feste Tradition für die vielfach umgestaltete Königsurkunde bildete <sup>2)</sup>.

In bestimmten und immer bestimmteren Umrissen zeigt sich nun der Einfluss der Papsturkunde auf die deutsche Königsurkunde. Dem Papstthum war im Investiturstreit doch der Sieg geblieben, in Lothar III. hatte die kirchliche Opposition Deutschland einen König gegeben. Sein Nachfolger Konrad III. war gegenüber der Kirche und dem Papstthum nicht minder fügsam und schmiegsam. Friedrich I. nahm für das vollgewaltige Kaiserthum den Kampf gegen die gleichstrebende Macht der Kurie auf, er unterlag. Das Uebergewicht der Kirche war entschieden; sie hatte ihr Recht codificirt, sie war der massgebende Factor geworden für alle Verhältnisse, auch des Staatslebens, ihr Geschäftskreis hatte sich ins Ungeheure erweitert, ihre Geschäftsführung hatte die weltlichen Kanzleien weit überflügelt. In der Zeit des Investiturstreites war eine streitbare Geistlichkeit erstanden, welche auch gegen den Staat Stellung nahm, wenn auch nicht überall im kirchlichen Geist dieser Zeit, so doch in kirchlicherem Geist denn frühe war das neue Geschlecht herangewachsen. Dieses Uebergewicht der Kirche oder vielmehr des Papstthums macht sich mehr und mehr geltend, es bekundete sich selbst in unscheinbaren Kleinigkeiten <sup>3)</sup>.

Hatten noch in der Zeit des Investiturstreites die Gegenkönige

<sup>1)</sup> Ficker, Beitr. z. UL. 1, 155; 2, 311.

<sup>2)</sup> Vgl. auch Bresslau UL. 1, 354, 360, 365.

<sup>3)</sup> So ist es bezeichnend, dass seit dem Investiturstreit das päpstliche Privileg mit seiner typischen Formel ‚in perpetuum‘ das Muster für die bischöflichen und dann die landesherrlichen Urkunden nach und nach geworden ist, während diese doch früher, namentlich auch in der äusseren Ausstattung, Anschluss an die Königsurkunde gesucht hatten. Zuerst modelt Altmann von Passau, allerdings zugleich päpstlicher Legat, seine Urkunden nach dem päpstlichen Privileg und dies bleibt für seine Nachfolger massgebend, UB. des Landes o. d. Enns 2, 101 (von 1074), 116, 117, 130, 139 u. a. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts beginnt die Einführung der Formel ‚in perpetuum‘, vorerst in einzelnen Fällen, in den erzbischöflichen Urkunden, so in Köln (1139) Lacom-

Rudolf und Hermann Werth darauf gelegt, dass ihre Urkunden in Ausstattung und Formeln möglichst den Urkunden der königlichen Kanzlei Heinrichs IV. gleichen<sup>1)</sup>, so eröffnete die neu eingestellte Kanzlei Lothars III. ihre Thätigkeit damit, dass sie an Stelle des altergebrachten Monogramms eine Rota, welche im Innenraum und innerhalb der beiden concentrischen Kreise den Namen des Königs trug, nach dem Vorbild der Rota in den päpstlichen Privilegien setzte<sup>2)</sup>, ein Neuerungsversuch, der allerdings rasch wieder aufgegeben wurde und nur nochmal unter einem König „von des paveses gebode“, wie die sächsische Weltchronik ihn nennt, unter Wilhelm von Holland, weitergehende Nachahmung fand<sup>3)</sup>. Ebenso vereinzelt blieb auch der Versuch, der wohl von Norbert von Magdeburg ausgieng, die Datirungsformel der Papsturkunde „Data per manus . . .“ auch in die Königsurkunde einzuführen<sup>4)</sup>. Unter Lothar III. begegnet auch zuerst in einer Königsurkunde die charakteristische Eingangsformel der päpstlichen Privilegien „in perpetuum“ mit einer allgemeinen oder besonderen Adresse<sup>5)</sup>. Selbst in die Pönformel verirrt sich gelegentlich der eine oder andere Anklang an die entsprechende päpstliche Formel<sup>6)</sup>.

blet 1, 235 f., Trier (1140) Mittelrhein. UB. 1, 569, Mainz (1145) C. d. Nassouicus 1, 147, Salzburg (1151) Zahn Steiermärk. UB. 1, 326 vgl. UB. o. d. Enns 2, 265, Bremen (1139) Ehmk u. Bippen, Bremisches UB. 1, 37 vgl. 33, Hamburg (1142) Heinemann C. d. Anhalt. 1, 215; den Erzbischöfen folgen unmittelbar die Bischöfe, später die Aebte. Aber auch die Landesherrn beeilten sich ihre Urkunden in den Schatten des päpstlichen Privilegs zu stellen; so findet sich die Formel „in perpetuum“ in Privilegien der Herzoge von Kärnten (1114) Zahn UB. 1, 117, der steirischen Markgrafen (1112) UB. o. d. Enns 2, 165, der Babenberger (1136) Fontes r. Austr. II, 11, 1 (ein Facsim. einer derartigen Urkunde von 1162, welche auch in der äusseren Ausstattung, besonders den grossen Anfangsbuchstaben der Sätze, das päpstliche Privileg einigermassen nachahmt, Mon. graph. V, 15, zwei Babenberger Urkunden alter Art ib. V, 10, 17), der Markgrafen von Brandenburg (1157) C. d. Anhalt. 1, 319 vgl. 332, aber auch ausserhalb Deutschlands in ungarischen Königsurkunden (1124) Knauz Mon. eccl. Strigon. 1, 81 vgl. 87. Um diese Zeit beginnt in den bischöflichen und landesherrlichen Urkunden auch das „nos“ an Stelle des alten „ego“ zu treten.

<sup>1)</sup> Von den beiden Gegenkönigen ist nur je ein Original erhalten. Facsim. in Kaiserurk. in Abbild. II, 28, 29.

<sup>2)</sup> Facsim. KU. i. Abb. VI, 3, Mon. graph. V, 8.

<sup>3)</sup> Facsim. KU. i. Abb. VIII, 2.

<sup>4)</sup> Ficker, Beitr. z. UL. 2, 222; Facsim. von St. 3298 KU. i. Abb. VI, 8.

<sup>5)</sup> Lotharius . . . omnibus tam futuris quam praesentibus in perpetuum, Böhmer Acta imp. hg. von Ficker 75; L. . . . H. venerabili abbati . . . suisque successoribus regulariter in perpetuum substituendis, Stumpf Acta imp. 110, 125 (Orig.).

<sup>6)</sup> Semel bis et ter commonitus (päpstlich: Secundo tertiove commonita;)

Unter Konrad III. mehrt sich das Eindringen dieser Formeln. Wir begegnen in seinen Urkunden nicht nur dem „in perpetuum“<sup>1)</sup>, auch der Urkundentext gliedert sich wohl gelegentlich nach Formeln, die in ihren Anfangsworten Eapropter, Praeterea, Statuimus, Decernimus an die analoge Gliederung und die gleichen Anfangsworte in den päpstlichen Privilegien gemahnen<sup>2)</sup>; aber selbst Papsturkunden werden Vorlage für Königsurkunden und gehen damit in ihren wesentlichen Formeln in diese über<sup>3)</sup>, ein Vorgang, der sich unter Friedrich I wiederholt<sup>4)</sup>.

Diese Formeln bleiben in der staufischen Zeit in Gebrauch, namentlich ist die Formel „in perpetuum“, wenn sie verhältnismässig auch noch nicht häufig auftritt, in der deutschen Königsurkunde heimatsberechtigt geworden<sup>5)</sup>. Dazu kommen nach und nach neue Formeln, welche ihren Ursprung auf die päpstliche Kanzlei zurückzuführen haben.

Gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts bürgert sich in den Papsturkunden der Vorbehalt „Salva (in omnibus) sedis apostolicae auctoritate“ ein<sup>6)</sup>. Auf dieses Muster weist es, wenn in Urkunden Friedrichs I ein Vorbehalt der Gerechtsame des Reichs — meist in der Formel: *salva per omnia (in omnibus) imperiali iustitia* — an der gleichen Stelle sich

---

*spiritualis saecularisve persona (ecclesiastica saecularisve persona)*, Böhmer Acta 77, 79.

<sup>1)</sup> Mittelrhein. UB. 1, 565, 600, Stumpf Acta 126, Zahn UB. 1, 290.

<sup>2)</sup> UB. o. d. Enns 2, 199, 204, Mon. graph. V, 13 (hier wie anderwärts auch: *concessione regum vel liberalitate principum vel quorumlibet fidelium* nachgebildet der päpstlichen Formel: *concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium*), Zahn UB. 1, 294, Mon. Boica 29, 308, Böhmer Acta 80 f.

<sup>3)</sup> Urk. für St. Lambrecht in Steiermark, Zahn UB. 1, 292, Vorlage Urk. Paschals II 1109 ib. 114; auch die Urk. Mon. Boica 29, 295 beruht auf päpstlichem Formular.

<sup>4)</sup> Urk. von 1152. Vorlage Privileg Eugens III von 1146, Weech C. d. Salemit. 1, 11, 7; KU. i. Abb. X. 9 von 1162, Vorlage Privileg Eugens III von 1152, Erhard Reg. Westf. C. d. 2, 68. Die Urk. für Maulbronn, Wirtemberg UB. 1, 100, wiederholt ein päpstliches Privileg. Zum Theil mag dies damit zusammenhängen, dass jetzt die Fälle häufiger werden, in denen die Parteien von ihnen gefertigte Urkunden in der Kanzlei zur Bestätigung einreichen: die Literatur darüber bei Breselau UL. 1, 339.

<sup>5)</sup> Wenige Beispiele werden als Belege genügen: für Friedrich I. Zahn UB. 1, 375, Mittelrhein. UB. 1, 655, 673, Heinrich VI. Böhmer Acta 166, Philipp Winkelmann Acta imp. 1, 9, Otto IV. Lacomblet 1, 393, 396 (Facsim. einer derartigen Urk. bei Posse, Die Lehre von den Privaturkunden t. VIII<sup>b</sup>), Friedrich II. Böhmer Acta 243, 249, Lacomblet 2, 54.

<sup>6)</sup> Thäner in den Wiener Sitzungsber. 71, 807.

findet<sup>1)</sup>. Diese Formel pflanzt sich fort<sup>2)</sup>, gelangt aber erst später zu vollen Ehren. Derselben Bezugsquelle entstammt die Formel „non obstante . . .“, welche die Rechtswirkung entgegenstehender Satzungen oder Verleihungen aufzuheben berufen war; sie nimmt zuerst in Privilegien Heinrichs VI. Platz<sup>3)</sup> und geht auf die Nachfolger über<sup>4)</sup>, bis sie in der päpstlichen wie in der deutschen Kanzlei im späteren Mittelalter ihre volle Ausbildung und Ausnützung erhält. Auch das Auftreten einer anderen bekannten Formel der Papsturkunden, jener „ex certa scientia“, gehört noch der staufischen Zeit an; soviel ich sehe, benutzt sie zuerst Otto IV.<sup>5)</sup>, etwas häufiger Friedrich II.<sup>6)</sup>. Dem festgefügtten Formular der litterae cum filo serico sind endlich die Formeln „praesentis scripti patrocinio communimus“<sup>7)</sup> und „Nulli ergo liceat . . .“<sup>8)</sup> entlehnt.

Doch gegenüber der Masse der Urkunden sind dies nur versprengte Formeln, vereinzelt Fälle. Grössere Bedeutung hat der Einfluss, den das päpstliche Urkundenwesen auf die Urkundenform nimmt.

Auch in der deutschen Kanzlei vollzieht sich in der ersten staufischen Zeit eine Scheidung zwischen dem feierlichen und dem einfachen Privileg<sup>9)</sup>, welche wie in der päpstlichen Kanzlei des 12. Jahrhunderts die Verschiedenheit der äusseren Ausstattung nicht minder kennzeichnet als ihr Formelwesen<sup>10)</sup>. Dem Privileg steht auch hier die littera, das

<sup>1)</sup> Stumpf Acta 180, 494, 498, 501, vgl. 510, 513, Böhmer Acta 98; salva in omnibus iustitia, honore et utilitate imperii, Stumpf Acta 518; salvo in omnibus iure imperiali ib. 530; salvo iure et honore imperii, ib. 202; daneben Specialvorbehalte ib. 226, Böhmer Acta 88.

<sup>2)</sup> In Urk. Heinrichs VI. Stumpf Acta 271, 585, 703, Böhmer Acta 177, Philipps Winkelmann Acta 1, 6, Ottos IV. ib. 20, 55, Böhmer Acta 219, Friedrichs II. Winkelmann Acta 1, 328; 2, 10 (vgl. 2, 17), Böhmer Acta 264.

<sup>3)</sup> Stumpf Acta 581, 711.

<sup>4)</sup> Unter Otto IV Winkelmann Acta 1, 35, 36, unter Friedrich II. ib. 215, 254, 294, Böhmer Acta 237, 248, 254, 805, 807.

<sup>5)</sup> Böhmer Acta 223 n<sup>o</sup> 245.

<sup>6)</sup> Ib. 250, 254, 786, 805, 807.

<sup>7)</sup> In Urk. Heinrichs VI. Stumpf Acta 280, 281, Winkelmann Acta 2, 7, (cf. Böhmer Acta 199), Friedrich II. ib. 1, 149, dafür auch praesentis scripti auctoritate ib. 51, 319.

<sup>8)</sup> Urk. Friedrichs II. Winkelmann Acta 2, 8, vgl. Urk. Philipps (ganz nach einer päpstlichen littera geschrieben) Böhmer Acta 199. In etwas abweichender Form schon unter Friedrich I, Stumpf Acta 234.

<sup>9)</sup> Ficker, Beitr. z. UL. 2, 6, Bresslau UL. 1, 57.

<sup>10)</sup> Beispiele einfacher Privilegien, die ebenso wenig wie in der päpstlichen Kanzlei zu festen Formen gelangen, aus der Zeit Friedrichs I. in KU. i. Abb. X, 16<sup>b</sup>, c.

alte Mandat, gegenüber; sie wird vor allem durch die Grussformel — schon in staufischer Zeit neben „gratiam suam et bonam voluntatem“ sehr häufig die im späteren Mittelalter stereotype Formel „gratiam suam et omne bonum“, ein Seitenstück zur päpstlichen Formel „salutem et apostolicam benedictionem“ — characterisirt <sup>1)</sup>. Scheiden sich diese litterae inhaltlich auch in mancherlei Gruppen, so geht doch in ihre Gattung wie in der päpstlichen Kanzlei das einfache Privileg auf, wie hier erweitert sich auch in der deutschen Kanzlei ihr Wirkungskreis, in ihrer Form wird nun auch Recht und Vorrecht von dauernder Bedeutung verbrieft und sie dann wol auch mit dem Majestätsiegel versehen <sup>2)</sup>.

Während auch in Deutschland das feierliche Privileg in der bisherigen Form im 14. Jahrhundert zu verschwinden beginnt, taucht hier im Beginn dieses Jahrhunderts auch die neue Art der Papsturkunden „ad perpetuam rei memoriam“ <sup>3)</sup> oder in deutschen Urkunden „czu eynem ewigen gedechtnisse“ <sup>4)</sup> auf. Diese Urkundenart, die unter Karl IV. ihre häufigste Verwendung erreicht <sup>5)</sup>, wird durch ihre prunkvolle Ausstattung das eigentlich feierliche Privileg dieser Zeit <sup>6)</sup>.

Selbst die äussere Ausstattung und die Schrift der Papsturkunden blieb nicht ohne Einwirkung auch auf die deutsche Königsurkunde. Schon unter Friedrich I. beginnt man wie in den päpstlichen Privilegien die Anfangsbuchstaben der einzelnen Formeln und Sätze her-

<sup>1)</sup> Der Ausdruck „litterae“ — der „brief“ der späteren deutschen Urkunde — wird in diesem Sinne in der Schlussformel (presentium litterarum testimonio) oder auch bei Insertionen gebraucht, so Böhmer Acta 375. Um so schärfer scheidet die der päpstlichen Kanzlei allerdings näher stehende sicilische Kanzlei zwischen privilegium und littera und unter diesen wieder wie in Rom zwischen litterae de gratia und de iustitia, Winkelmann Kanzleiordnungen 10, 13, 19.

<sup>2)</sup> Etwa unter Ludwig dem Baiern KU. i. Abb. IX, 14<sup>b</sup>.

<sup>3)</sup> Constitution Heinrichs VII., Doenniges Acta Henr. VII. 2, 51, ferner 194, 213, Urk. Heinrichs VII. 1310 Lacombet 3, 68, Ludwig des Baiern Böhmer Acta 496, Winkelmann Acta 2, 319, 339. In einer Urk. Adolfs von 1293, Böhmer Acta 375, heisst es: *suprascriptas litteras... huic carte ad perpetue rei memoriam... inseri fecimus.* — Facsim. derartiger Privilegien „ad perpetuam rei memoriam“ von Ludwig dem Baiern bis Friedrich IV. (II) KU. i. Abb. IX, 17, 21, V, 5, 10, 13, 17, 20, XI, 13.

<sup>4)</sup> KU. i. Abb. V, 12; in einer französischen Constitution Heinrichs VII. „a perpetuel memoire“, Doenniges Acta Henr. VII. 2, 223.

<sup>5)</sup> Der erhaltene Registerrest Karls IV. enthält nicht weniger als 30 Urk. dieser Art. Vielfach wird die technische Formel im Register mit „ad perpetuam etc.“ gekürzt, Glafey Anecd. 135, 188 u. 8.

<sup>6)</sup> Ueber die äussere Ausstattung in der Zeit Karls IV. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. 80.

vorzuheben <sup>1)</sup>, unter Friedrich II. wird diese Hervorhebung und die Verzierung besonders des Namens des Kaisers mit künstlerischem Geschmack durchgeführt <sup>2)</sup>. Und diese Sitte erhält sich für Priviligien bis Karl IV <sup>3)</sup>. Gelegentlich geht die Nachahmung soweit, dass eine Urkunde ganz in der Weise der litterae cum filo serico ausgestattet ist <sup>4)</sup>. Die schöne und klare Minuskel, wie sie die päpstliche Kanzlei im 12. Jahrhundert ausbildete, war in der That eine mustergiltige Schrift. Sie ist auch allgemeines Muster geworden und hat auf die Entwicklung der Urkundenschrift des 13. Jahrhunderts wesentlichen Einfluss geübt <sup>5)</sup>. Ihre Eigenthümlichkeiten finden auch in die Urkunden der Staufer mehr oder minder Eingang <sup>6)</sup>, hie und da erinnert eine Urkunde, etwa Heinrichs VI. <sup>7)</sup>, sehr lebhaft an dieselben. Der Typus bildete sich fort und so zeigt in der Folgezeit die Schrift der deutschen und päpstlichen Kanzlei immerhin eine gewisse Aehnlichkeit.

Was die deutsche Reichskanzlei von der päpstlichen Kanzlei aber nicht übernahm, wäre das Dringendste gewesen, die Registerführung. Nur für Sicilien wurden durch Friedrich II. Register eingeführt. Die deutsche Reichskanzlei verstand sich dazu erst im 14. Jahrhundert <sup>8)</sup>.

Es entspricht nur der politischen Sachlage, wenn seit dem Interregnum die deutsche Königsurkunde mehr und mehr der Papsturkunde sich anzunähern bemüht, allerdings meist nur in einer Urkundenart, aber der wichtigsten, dem Privileg. Formeln, die in der staufischen Zeit doch nur gelegentlich auftraten, werden jetzt für diese Urkundenart ständig. Daneben ist es die Privaturkunde, aus der diese und

<sup>1)</sup> Facsim. KU. i. Abb. X, 12, 17, Musée des arch. départ. 26, Monograph. V, 16.

<sup>2)</sup> Facsim. Mon. graph. V, 19, 20, Philippi Zur Gesch. der Reichskanzlei unter den letzten Staufern t. 2.

<sup>3)</sup> KU. i. Abb VIII, 3<sup>a</sup>, 9, 15, IX, 17, 21, 22, V, 3.

<sup>4)</sup> So eine Urkunde Ludwig des Baiern. KU. i. Abb. IX. 14<sup>b</sup>.

<sup>5)</sup> So auch in Ungarn und Böhmen und selbst in Palästina, Mon. graph. VI, 2, 3, II, 3.

<sup>6)</sup> So das Umbiegen der Unterschäfte, das eigenartige g, zum Theil auch ähnliche Verschnörkelungen schon in Urk. Friedrichs I. KU. i. Abb. X, 11, 12, Mon. graph. V, 16, Diplomi imp. 14, das Auslaufen des letzten Schäftes von m und n am Schluss des Wortes stark ausgebildet unter Friedrich II., Mon. graph. V, 20, Posse Privaturk. t. 39.

<sup>7)</sup> KU. i. Abb. X. 17 vgl. Urk. Ottos IV. ib. 22 und die Bemerkungen Schums im Text S. 418.

<sup>8)</sup> Ficker, Beitr. z. UL. 1, 331; 2, 33 f., Bresslau UL. 1, 104, Seeliger in Mittheil. des Inst. f. österr. GF. Ergbd. 3, 228.

jene Besonderheit — so das „Nos“ vor dem Namen des Königs — in die Königsurkunde sickert.

„In perpetuum“ wird die technische Formel für das feierliche Privilegium<sup>1)</sup>. Das Baumgartner Formelbuch bezeichnet dies daher auch als „privilegium perpetuum“ im Gegensatz zum „privilegium temporale“, der Form der littera<sup>2)</sup>. Beide Arten dieser Privilegien und in wesentlich denselben Formeln ertheilen auch die Landesherren<sup>3)</sup>, die ja die unumschränkten Gebieter in ihren Territorien wurden. Das „privilegium perpetuum“ verschwindet unter Ludwig den Baiern, an seine Stelle tritt die Form „ad perpetuam rei memoriam“.

Die Formel „ex certa scientia“ gewinnt grössere Verwerthung<sup>4)</sup>, in den Urkunden Karls IV. wimmelt es von ihr, sie tritt wohl auch in derselben Urkunde öfter als einmal auf<sup>5)</sup>. In einigen Urkunden Wilhelms wird dieser Formel noch „motu proprio“ vorangestellt<sup>6)</sup>, ein Ausdruck, den Karl IV. nach päpstlichem Muster auch allein gebraucht<sup>7)</sup>. Die Vorbehaltsklausel ändert ihre Formulirung; so heisst es etwa in einer Urkunde Adolfs<sup>8)</sup>: „iuribus tamen nostris et imperii in omnibus salvis“, sie liebt es denn auch die Rechte anderer zu erwähnen<sup>9)</sup>, aber dafür auch für sich selbst um so öfter aufzutreten.

<sup>1)</sup> Belege dafür: Wilhelm, Lacomblet 2, 172, Bergh OB. van Holland 1, 259; Richard, Lacomblet 2, 239, 271, Mittelrhein. UB. 3, 1015; Rudolf von Habsburg, UB. o. d. Enns 3, 444, 454, Böhmer Acta 315 f. (ein Facsim. Mon. graph. VI, 8); Adolf, Lacomblet 2, 553, Böhmer Acta 373; Albrecht I, UB. o. d. Enns 4, 287, 291; Heinrich VII., Lacomblet 3, 56; Friedrich III., UB. o. d. Enns 5, 156, 264; Ludwig der Baier, Lacomblet 3, 106, Winkelmann Acta 2, 286, Facsim. KU. i. Abb. XI, 22.

<sup>2)</sup> Fontes r. Austr. II 25, 79 vgl. 83, 86.

<sup>3)</sup> Baumgartner Formelbuch 84; so unter den Herzogen Albrecht und Friedrich von Oesterreich, UB. o. d. Enns 4. 56, 66; 5, 102, 116.

<sup>4)</sup> Rudolf, Lacomblet 2, 543, Böhmer Acta 339; Adolf ib. 369; Albrecht ib. 392; Heinrich VII. ib. 417, 421; Friedrich III. ib. 472; Ludwig der Baier ib. 498, 500 f.; Wenzel ib. 591. — Ueber diese und die anderen den Papsturkunden entnommenen Formeln in der Zeit vom Interregnum bis Heinrich VII. (darunter die weniger bedeutsamen und seltenen „prout rite, si est ita“) handelt eingehend Herzberg-Fränkell im Text zu den KU. i. Abb. S. 230 f.

<sup>5)</sup> So etwa Lacomblet 3, 685, in deutschen Urk.: „von unser rechter wizzen“, Glafey 266, in deutschen Privilegien bis in die neueste Zeit üblich.

<sup>6)</sup> Winkelmann Acta 2, 72.

<sup>7)</sup> Ex motu nostro proprio, Lacomblet 3, 453.

<sup>8)</sup> Winkelmann Acta 2, 161, 169 vgl. Urk. Albrechts ib. 391; in deutschen Urk. Karls IV.: unschedlich uns und dem reich an unsern rechten, Glafey 267.

<sup>9)</sup> Salvo iure imperii vel quorumlibet aliorum, Urk. Heinrichs VII. Böhmer Acta 437, 796; in Urk. Karls IV.: mit beheltnuzze uns dem heiligen römischen reiche und yedermann unsers und yres rechten, Glafey 269.

Am meisten dehnen sich die „non obstantia“ aus; heisst es etwa noch in einer Urkunde Rudolfs von Habsburg: „non obstante quocumque privilegio in contrarium concessio“<sup>1)</sup>, so mehren sich denn die speciellen Vorbehalte, sie schwellen ganz wie in den Papsturkunden<sup>2)</sup> ins Ungeheuerliche an. Am meisten wieder unter Karl IV.; so zählt etwa: „non obstantibus aliquibus legibus, statutis, consuetudinibus, praescriptionibus et reformationibus, que huic nostre gracie obviare reperirentur, quibus in hac parte ex certa sciencia derogamus omnino, ac si de omnibus eisdem in presentibus mencio fieret specialis“<sup>3)</sup> noch zu den weniger complicirten Formeln dieser Art. Die Formel der Papsturkunde „Nulli ergo . . .“ wird nun ständig in dieser Art der Königsurkunde, im Register Karls IV. ist sie wie in den päpstlichen Registern nur noch durch die Anfangsworte gekennzeichnet<sup>4)</sup>. Vielfach schliesst sich an sie, nur für die Königsurkunde adaptirt, wenn auch im Wortlaut wechselnd, die vorangehende Bestätigungsformel an. Ich greife aus der Masse ein Beispiel heraus.

#### Päpstliche Formel:

auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis (oder concessionis oder ein anderer Ausdruck) infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum

#### Urkunde Rudolfs von Habsburg<sup>5)</sup>:

de benignitate regia confirmamus, innovamus et presentis scripti patrocinio confirmamus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis et innovationis infringere vel eidem ausu temerario contraire. Quod qui forte presumpserit, gravem nostre maiestatis offensam se noverit incursurum.

Nicht gar selten begegnen neben einzelnen Wendungen<sup>6)</sup> auch ganze Formeln, namentlich Arengen der Papsturkunden. So die Arengen

<sup>1)</sup> Böhmer Acta 393.

<sup>2)</sup> Munch, Aufschlüsse über das päpstliche Archiv 39; Muster solcher non obstantia in den Specimina paleogr. regestorum Rom. pont. t. 25, 48, 49, 50, 53, 56.

<sup>3)</sup> Glafey 589 vgl. 179, 308, Lacomblet 3, 375, 462, 678.

<sup>4)</sup> Glafey 5 f.

<sup>5)</sup> UB. o. d. Enns 3, 445. Häufigere Varianten: de libertate (auctoritate) regia; indignationem nostram se noverit incursurum, anstatt dieses Schlusses aber unter Karl IV. oft die Androhung einer Geldbusse; die gleiche Formel auch in landesherrlichen Urkunden, so in herzoglichen Urkunden des späteren Königs Albrecht I. UB. o. d. Enns 4, 83, 194.

<sup>6)</sup> Wie: vestris supplicationibus inclinati, monemur et hortamur attente, universitati vestre mandamus, Böhmer Acta 385, 435, 450.

„Justis petentium <sup>1)</sup>, Cum a nobis petitur <sup>2)</sup>“ oder die Urkundenanfänge: „Petitio continebat <sup>3)</sup>, Conquesti sunt nobis <sup>4)</sup>“. Spätestens unter Karl IV. wird noch eine andere Formel: „Testes vero qui nominati fuerint, si se gracia, odio, timore vel favore subtraxerint, penis legalibus et ad hoc convenientibus compellatis perhibere testimonium veritati <sup>5)</sup>“ dem päpstlichen Formelschatz entlehnt, nur heisst es hier „censura simili appellatione cessante compellas (compellatis) <sup>6)</sup>“. Die Formel, welche für einen eventuellen Widerruf Sorge trägt <sup>7)</sup>, geht auf eine namentlich in den Ablassbriefen übliche Formel zurück <sup>8)</sup>. Noch inniger ist der Anschluss an die Papsturkunde, wenn die Königsurkunde den Urkundenempfänger in zweiter Person anspricht <sup>9)</sup>. Nicht minder macht sich auch äusserlich das Vorbild der Papsturkunden darin deutlich, dass auch die deutsche Königsurkunde die Unterschriften von Kanzleibeamten, auf der Rückseite den Vermerk des Registrators zu tragen beginnt.

Dieses Anschmiegen der Königsurkunde an die Papsturkunde erreicht unter Karl IV. seinen Höhepunkt <sup>10)</sup>. Es wirkt unter Wenzel noch nach, schwindet aber dann merklich im 15. Jahrhundert, um so mehr, als nun die deutsche Urkunde das Feld beherrscht. Nur noch in einem Punkt wird die päpstliche Kanzlei nochmals Muster für die deutsche Reichskanzlei. Für die neue Urkundenart der Breven wird auch eine neue Schrift eingeführt, die moderne lateinische Kursive <sup>11)</sup>. Sie wird noch unter Friedrich IV. (III.), mehr unter Maximilian I. in

<sup>1)</sup> Urk. Rudolfs, Böhmer Acta 320.

<sup>2)</sup> Urk. Heinrichs VII. ib. 459; Zusammenstellung solcher päpstlicher Arengen, Palacky Liter. Reise nach Italien 13, Munch, 54.

<sup>3)</sup> Urk. Heinrichs VII., Böhmer Acta 453 vgl. 449; Friedrichs ib. 474 vgl. für päpstliche Urk. Specimina regest. t. 38, Baumgartner Formelbuch 49.

<sup>4)</sup> Urk. Ludwig des Baiern, Lacomblet 3, 170.

<sup>5)</sup> Glafey 378, 389; öfter im Register nur mit den Anfangsworten gekürzt; Lacomblet 3, 84.

<sup>6)</sup> Reimer Hessisches UB. 2, 97, UB. o. d. Enns 6, 635.

<sup>7)</sup> Urk. Heinrichs VII., KU. i. Abb. VIII, 8<sup>b</sup>, Karls IV. presentibus ad nostre voluntatis placitum duraturis, Glafey 607.

<sup>8)</sup> Presentibus perpetuis temporibus (oder sonst nur für eine bestimmte Frist) valituris, Mon. graph. II, 16.

<sup>9)</sup> Urk. Richards, Lacomblet 2, 236; Wilhelms, Böhmer Acta 298 n° 357; Albrechts ib. 389 n° 527; Karls IV. Lacomblet 3, 379.

<sup>10)</sup> In der Kanzlei Karls IV. beginnt auch nach dem Muster der päpstlichen Kanzlei der Titel secretarius sich einzunisten, Lindner Das Urkundenwesen Karls IV. 18, Huber Regesten Karls IV. XLIII, daneben begegnen correctores, Lindner 91; Breslau UL. 1, 407.

<sup>11)</sup> Facsim. von Breven Mon. graph. IX, 19, Facsim. de l'Ecole des chartes 69.

die deutsche Reichskanzlei übernommen <sup>1)</sup> und tritt auch hier zunächst in den Dienst der Korrespondenz. Wie in den Breven wird nunmehr auch hier die Zählung der Tage nach dem fortlaufenden Monatsdatum an Stelle der Zählung nach dem Heiligenkalender üblich. Es ist die letzte Einwirkung, welche das Urkundenwesen der Päpste auf das deutsche Reichskanzlei genommen hat.

---

<sup>1)</sup> KU. i. Abb. XI, 26b, c, 28b.

---

## Nachtrag.

zu der Abhandlung „Die Quellen zur ersten Romfahrt Ottos I.“

Da meine Untersuchung über die „Quellen zur ersten Romfahrt Ottos I.“ schon Jahr und Tag vor der Drucklegung geschrieben war, habe ich leider übersehen die einschlägigen Bemerkungen von Duchesne in dem inzwischen ausgegebenen Schlussheft des 2. Bandes des *Libri pontificalis* noch zu verwerthen. Ich gebe Duchesne (2, XI.) zu, dass Benedict unter dem *Libellus episcopalis* denn doch das Papstbuch gemeint habe. Aber Duchesne selber behauptet, dass Benedict diese Quelle nicht wirklich benutzt habe. Die Existenz eines geschriebenen Verbindungsgliedes beider scheint mir also nicht alterirt. — Auf andere kleinere Differenzen ist hier nicht der Platz einzugehen.

Ottenthal.

---